Ich Jacob Betzel der zit Vogt Zu Amptt Veissen / thund kundt mänigklichem mit disem brieff / als ich vff hütt siner datum am statt vnd Zunauren des Vorgeschribnen fürsten vnd
Herren Herr Marx / bischoffs der Heiligen Römischen kirchen Cardinalis Bystatter Bischoff zu Costantz vnd Herrenus der Bischoffe @ Mürs gnädigen fürsten vnd Herren ouch vonn
dem Capittels wägen / Des selben closters Jungherr Bärnhartin Vögtz Zu Hoff burger zu Schaffhusen Hochgedachtz Mürs gnädigen fürsten vnd Herren vonn Costantz Amptman vnd richter
Herr Zu Amptt Veissen / ahnstatt günstigen Jungherren offnen gericht Zu gricht gesessen Nach laut für mich vnd offner Bannen gericht / Nachdem vöglich vnd vorfürsprächt / Erschinen sind Der
fürnäm vest Adam weiser Burger Zu Schaffhusen / vnd der zit Schriber der vogtey Nünkilch Zunauren vnd als ain vollmächtiger Anwalt vnd gewaltgaber / vorämpt virtzigin als siner
ahnstatt vollmächtig Lorentz reisters selligen wittwen Burgers zu Schaffhusen / vnd sässhafft Zu Zeiningen / Vnd Hoffer spannen Burger zu Nünkilch ains tails / Vnd der fürnäm vest
Melcher Joßwiller Burger vnd Dissrzit Amptmann der Ampten Gundelfingen vff der Graig / vnd Zunauren / vnd als ain vollmächtiger anwald vnd gewaltgaber / Der frommen für
nämen wisen Hansen Jünfftmeister Marxen wisberen / vnd Hansen grün Vaid des raths Zu Schaffhusen / als gerichtsherr ober pfläger / gehabter Ampten halben vff der Graig / anderthalb
Jemarch erschinen vnd bekhandt gemälter Adam weiser als gewaltgaber Zunauren siner ahnstatt / vnd Hoffer spannen durch sin erlöpten fürsprächen vor mir Zum gricht / wie das
Zu dem gedachten kirchen vff der Graig oder deren Vogtbauren pflegern vnd Amptlütten alda dörfter Jungaboren disz brieffs hinfür järlichen vnd Jedes Jars allain / vnd besonder vff
sannt gallen tag drey viertel Roggen vnd ain halb Gerst / Hünel / zwey grünlinger Zu rechtem zinß ab jrem weingarten Zu weisen Zum Nünsitzen gelegen des Hannen Hofstatt
vnden vff Matheus Bärdis vnd Hansen Hüngerbüln weingärtten / oben am Clesen pfetters weingarten / Der dritten Nähend sich am Hannsen Mäggers von Schaffhusen
der vierdten am Hannsen Schnurrs reben Baider weingärtten / lütz vnd vermögen der zalten besigelten Gerupt brieffs / Wellicher stürs Anfangs also leütet / Allenn denen die
disen brieff ansehend oder hören lässen / Gruß vnd Sundert sig am siner datum gäbenn Jemann Zalt vonn gottes gebürt / Dryzechen hundert Dryssig
vnd fünff Jare / am den Nächsten fritag nach Aditten unnseren / Fründtlichen vnd Thygenlichen Zinsen / Rechten gäben / vnd die Zu gedachten kirchen als herren Vogtbauren
pflegernen vnd Amptlütten vorer die Zit Zu Sitten verordnet / oder mit Recht Jnhabenn disz brieffs / sichernen Gabenunden Handen vnd gewalt / Vorinen vnd Amptlütten / für
alles das sy Jnnen darvnder stin / vnd sy hiesse fürzogen würden nächst / Dannzlich vnd gar Vnser allen Frommen vorderist Costenn vnd schaden / Mit dem gedinig vnd Rechtt
ob sy oder Jre erben Jnnraum sümig stin vorab die drey viertel Roggen / vnd ain halb Gerst Hünel / Järlichs grundt zinß / vff Jeden sannt gallen tag / vor zu Rechter Maß nit
richten reichen / denn was sy sächen wigen sig das Rechte / als dann sy Vogtbauren pflegern / vnd Amptlütt / Jnnaren des kirchen Hußrot / Oder sy deben Vogtbauren pflegern ald mit
recht Jnhabern disz brieffs / dessligen Jären vorämpt virtzigin / vnd Hoffer spannen Jre erben Darzu das gemelet vnd berambt / gemainglich ald Sünderlich / darumb angriffen
mit Hafften pfänden Nötten gannten verbietten / vnd biß zu Jrem gannzen ziehen mit gricht gaistlichen oder wältlichen / Vnd Vnderleichmit des Amptz vierten gricht vnd
Recht / als lang vill vnd gnug / vnzitt Disz Jnnen Jedes Jars Jer vorfallnen Vogtstäudigen grundzinß / abgang der vnderpfanden vnd allen Mangel / sampt allen Costen
vnd schaden / so Jnnen deßhalben darüff gelossen / vßrichtung der vollen vnd gnug Vorsächen sig / vor vollichen allen dingen den vorämpt virtzigin vnd Hoffer spannen aldar
ehnen darzu das Vorgemelt vnderpfanndt ald vorstatt / Vnzitt beiden seigen / Hätzen Roß / Jnnen stel / Dann sy sig alles des so Jnnen vnd Jren erben / an sinen vnd dergleich sin
Hann vnd erbaft wärden mag / Nämzlich vorzigen / vnd darüff ann des gricht Gab gelopt vnd vorsprochen / Disen brieff mit siner Jnn halt / vor ze vnd Gütt Zu halten
darwider nit Zu sin noch schaffen getan wärden Jnn deßen / wiß noch rög / alles gethrülich vnd vngefarlich / vff die Offnung ist disz alles vor mir vnd dem gricht beschächt
vnd vollfürt worden / Mit azeigt / mit Hannden vff sämden vnd empfachnen ann dem Stabe Ordenlich als Jnnen vertzogen / vnd darüff ann gelichs / sy vff vff vorbhämpt ward
das disz Jnn fürtigung Jre Nun Jnnsine gütt Crafft vnd macht haben sol vnd mag Nach des Amptz vorsinen vnd Jedem rächtenn / Disser vertzel vnd Hinfürtigung
Begärt villgenn elter Melcher gosswiller als Amptmann vnd gewaltgaber / Zunauren / Obgenannten siner Herren vnd ober pfläger / wie vorstand / zu Handen
Jrer Amptz vorwaltigung ains Briffs / der Zwar mit vertzel vff sin / begären zu gäbenn erbhämpt ward / vnd des zu warem vorkhundt / so ist disser brieff von gricht
vnd Vogtbauntter vertzel wägenn / Mit obgedachtz Jungherr Bärnhartin / pfäders des Amptmanns vnd gricht Herrenus ägnen anhangenden Jnnsigel vorwart / Doch
gedachtenn Minen gnädigen fürsten vnd Herren vonn Costanz / Jrer fürstlichenn gnaden Thumbstifft / dess gelichen Minen gnädigen Herren vonn Zürich Jrenn Hüs
vnd vogt / Lanthen ann allen Jrenn ägenthumben / Vrkundlichen sere gebetten / gricht Herrlichkeitten / gerechtigkeitten / vnd gerechtigkeitten / vnd griffen Jrer den Amptz
manns vnd gricht Herren sinen erben / Vßgeschriben nit den richter / vnd gannzen gricht umb sinen erben Jnn allen ägenn schaden / Der gäbenn ist Mitwuchs Nächst vor dem Palmtag
Nach Christi vnnsers lieben Herren

A I 1059